

Satzung der Blinden- und Sehbehindertenstiftung Südbaden

Präambel

Der Blinden - und Sehbehindertenverein Südbaden e. V. vertritt die Interessen von blinden und sehbehinderten Menschen und setzt sich insbesondere für deren soziale und berufliche Eingliederung sowie ihre kulturelle Förderung ein.

Um die vielfältigen Aktivitäten des Vereins auf regionaler und überregionaler Ebene, die der Verwirklichung dieser gemeinnützigen und mildtätigen Ziele dienen, finanziell abzusichern, hat der Verein die "Blinden- und Sehbehinderten-Stiftung Südbaden" ins Leben gerufen.

Durch diese Stiftung soll es Bürgern und Institutionen ermöglicht werden, im Wege der Zustiftung das Grundstockvermögen aufzustocken und damit mitzuhelfen, die genannten Ziele zu verwirklichen.

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Blinden- und Sehbehindertenstiftung Südbaden".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Freiburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Behindertenhilfe sowie die Förderung mildtätiger Zwecke, insbesondere die soziale und berufliche Eingliederung sowie die kulturelle Förderung blinder und sehbehinderter Menschen in Südbaden. Darüber hinaus ist sie eine Förderstiftung, die ihre Mittel anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung im Sinne des § 2 (1) Satz 2 zur Verfügung stellt.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Individuelle materielle Unterstützung von blinden und sehbehinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, soweit im Einzelfall eine Bedürftigkeit nachgewiesen wird,
 - b) Förderung von Veranstaltungen und Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die Öffentlichkeit über die Situation blinder und sehbehinderter Menschen zu informieren,
 - c) Förderung kultureller und sportlicher Bestrebungen von Blinden und Sehbehinderten,
 - d) Förderung von Erholungs-, Begegnungs- und Rehabilitationsmaßnahmen für Blinde und Sehbehinderte auf regionaler und überregionaler Ebene sofern hier kein Kostenträger vorhanden ist,

- e) Förderung von Beratungsstellen für Blinde und Sehbehinderte,
- f) Unterstützung von Dienstleistungszentren, die den Zweck verfolgen, Blinde und Sehbehinderte mit Informationen oder Literatur in blinden- bzw. sehbehindertengerechter Form zu versorgen.

Darüber hinaus wird der Stiftungszweck insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

- (3) Die Stiftung unterstützt insbesondere Dienste und Einrichtungen des Blinden- und Sehbehindertenvereins Südbaden e. V. sowie gemeinnützige Einrichtungen für Blinde und/oder Sehbehinderte, deren Alleingesellschafter der Blinden - und Sehbehindertenverein Südbaden e. V. ist oder die in seiner Mitträgerschaft stehen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus € 500.000,00 als Barvermögen bei Ihrer Errichtung. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Dem Grundstockvermögen wachsen die Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf Zustiftungen annehmen. Andere Zuwendungen dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.

§ 4

Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können und soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts eine Rücklagenbildung zulassen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 **Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. das Kuratorium und
 2. der Stiftungsvorstand
- (2) Eine Doppelmitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Zeitaufwand kann das Kuratorium eine angemessene Entschädigung beschließen.

§ 6 **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus 7 Personen. Für die Zusammensetzung sind folgende Vorgaben einzuhalten:
 - a) 4 Vertreter müssen zum Kreis der ordentlichen Mitglieder des Blinden- und Sehbehindertenvereins Südbaden e. V. zählen und
 - b) 3 Vertreter sollen aus dem Kreis der Repräsentanten gesellschaftlich relevanter Gruppen kommen, die geeignet sind, zu einer wirksamen Erfüllung der Stiftungszwecke beizutragen.
- (2) Das erste Kuratorium wird insgesamt vom Stifter berufen. Danach beruft der Stifter die Mitglieder unter Absatz 1 a); die Mitglieder des Kuratoriums im Amt berufen jeweils die neuen Mitglieder unter Absatz 1 b).
- (3) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt 5 Jahre. Wiederberufung ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit berufen.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer einer Amtsperiode einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Das Kuratorium entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit. Er berät und überwacht den Stiftungsvorstand.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Der Erlass von Richtlinien an den Stiftungsvorstand für die Fördertätigkeit Vermögensverwaltung und Verwendung der Stiftungsmittel,
- b) die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder ,
- c) die Genehmigung des Haushaltsplans,
- d) die Beschlussfassung über den Jahresbericht und den Jahresabschluss,
- e) die Entlastung des Vorstandes,

- f) Beschlüsse gemäß § 10 dieser Satzung,
 - g) der Erlass einer Geschäftsordnung für das Kuratorium und den Stiftungsvorstand,
 - h) Stellungnahme zu den vom Vorstand vorzulegenden Planungen über die Anlage von Stiftungsvermögen und die Vergabe von Stiftungsmittel sowie Empfehlungen zu diesen Tätigkeitsbereichen an den Vorstand,
 - i) die Anstellung von Personal der Stiftung über 40.000,-- € Jahresgehalt bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.
- (6) Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

§ 7

Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 4 Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen. Die Geschäftsführung des Südbadischen Blinden- und Sehbehindertenvereins e. V. nimmt an Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 10 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 10 dieser Satzung.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied (von den anwesenden Mitgliedern) zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen, die Sachverstand und Erfahrung auf dem Gebiet der Verwaltung einer gemeinnützigen Organisation bzw. im Finanzwesen besitzen sollen. Der erste Vorstand wird vom Stifter berufen, der auch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden benennt.
- (2) Danach beruft das Kuratorium die Vorstandsmitglieder und bestimmt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund jederzeit vom Kuratorium abberufen werden.

- (4) Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit vom Kuratorium benannt.
- (5) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeweils allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Stiftung berechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen des Stiftungsgesetzes, dieser Satzung und der vom Kuratorium gemäß § 7 Abs. 5 Buchstabe a) erlassenen Richtlinien. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere
 - a) die Entscheidung über Förderanträge und über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - c) die Aufstellung eines Haushaltsplans,
 - d) die Abfassung des Jahresberichtes und Berichterstattung an das Kuratorium,
 - e) die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums.
- (7) Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Kuratoriums dringende Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Kuratorium in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (8) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Vorstand und Kuratorium in gemeinsamer Sitzung der Stiftung einen neuen Zweck geben.
- (2) Für den Beschluss über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Auflösung der Stiftung gilt das gleiche.
- (3) Beschlüsse gemäß 1 und 2 über Änderungen der Satzung und Anträge auf Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der gemeinsamen Zustimmung von Dreiviertel der Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes.
- (4) Sonstige Satzungsänderungen können im Einvernehmen von Vorstand und Kuratorium jeweils mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn dies insbesondere wegen veränderter Verhältnisse unter Beachtung des Stifterwillens dem Interesse der Stiftung dient.
- (5) Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde zuzuleiten.

§ 10

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e. V. oder dessen Rechtsnachfolger, beziehungsweise bei fehlen dieser Institutionen, an die Stiftung Blindenheim Freiburg der oder die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 oder diesen nahekommende steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

§ 11 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der staatlichen Stiftungsbehörde.

Freiburg den,.....

Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e. V.

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender